



Factsheet

Der Einsatz von Hilfspersonen bei der Bearbeitung von Daten des EPD

1. Definition Hilfspersonen

Gesundheitsfachpersonen können «Hilfspersonen»¹ einsetzen, die an ihrer Stelle Daten und Dokumente im EPD bearbeiten. Über die Hilfspersonentätigkeit können also auch Personen Zugriff auf das EPD haben, die nicht unter die Definition der «Gesundheitsfachperson» nach EPDG fallen (vgl. Faktenblatt [«Wer kann auf das EPD zugreifen? Gesundheitsfachpersonen nach EPDG»](#)), aber unter der Verantwortung einer solchen handeln. Beispielsweise können das Praxisassistentinnen sein, die im Auftrag einer Ärztin Dokumente im EPD ablegen oder aus dem EPD aufrufen.

2. Zugriffsrechte der Hilfspersonen

Eine Hilfsperson handelt immer im Namen und im Auftrag einer bestimmten Gesundheitsfachperson (im weiteren als «vorgesetzte Gesundheitsfachperson» bezeichnet). Die vorgesetzte Gesundheitsfachperson trägt die Verantwortung für das Handeln ihrer Hilfspersonen und haftet für fahrlässige oder missbräuchliche Nutzung des EPD durch die Hilfsperson. Eine Gesundheitsfachperson kann mehrere Hilfspersonen einsetzen. Diese müssen zudem nicht zwingend in derselben Gesundheitseinrichtung tätig sein, wie die vorgesetzte Gesundheitsfachperson.

Nicht möglich ist Einsatz einer Hilfsperson durch eine Gruppe von Gesundheitsfachpersonen. Die Hilfsperson muss immer einer einzelnen vorgesetzten Gesundheitsfachperson zugeordnet sein. Tritt die vorgesetzte Gesundheitsfachperson aber einer Gruppe von Gesundheitsfachpersonen bei, so erhält auch die Hilfsperson die entsprechenden Gruppenzugriffsrechte.

Die Hilfsperson verfügt über dieselben Zugriffsrechte auf das EPD wie die vorgesetzte Gesundheitsfachperson. Dies gilt sowohl für die Ermächtigung der vorgesetzten Gesundheitsfachperson zur Übertragung der erteilten Zugriffsrechte an weitere Gesundheitsfachpersonen oder Gruppen von Gesundheitsfachpersonen (Art. 4 Bst. g EPDV) wie auch für die Zuordnung neu installierter Daten zur Vertraulichkeitsstufe «eingeschränkt zugänglich» (vgl. Art. 1 Abs. 2 EPDV). Zudem können Hilfspersonen in medizinischen Notfällen im Auftrag ihrer vorgesetzten Gesundheitsfachperson auch ohne vorgängig erteiltes Zugriffsrecht auf ein EPD zugreifen. Auch in diesen Fällen ist der Patient oder die Patientin über den erfolgten Zugriff (durch die Hilfsperson und unter Nennung der vorgesetzten Gesundheitsfachperson) zu informieren (Art. 2 Abs. 2 EPDV)

Eine Hilfsperson kann auch mehr als eine vorgesetzte Gesundheitsfachperson haben (z.B. Mitarbeitende in Pool-Sekretariaten von Kliniken oder Gemeinschaftspraxen). Allerdings muss der Zugriff auf

¹ Der Hilfspersonenbegriff nach Art. 101 des Obligationenrechts umfasst sämtliche natürliche oder juristische Personen, die für eine andere Person und mit deren Einverständnis eine Schuldpflicht erfüllen oder ein Recht ausüben.

das EPD immer im Namen einer bestimmten vorgesetzten Gesundheitsfachperson erfolgen. Die technisch-organisatorische Lösung dieser Vorgabe liegt in der Verantwortung der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften und wird durch das Ausführungsrecht zum EPDG nicht weiter spezifiziert.

In den Protokollaten wird erfasst und für den Patienten bzw. die Patientin sichtbar gemacht, ob die Gesundheitsfachperson oder eine Hilfsperson in ihrem Auftrag auf das EPD zugegriffen hat. Dabei wird die Hilfsperson namentlich aufgeführt werden.

Hilfspersonen können von den Patientinnen und Patienten nicht vom Zugriff auf das EPD ausgeschlossen werden. D. h. der generelle Ausschluss vom Zugriffsrecht auf das EPD nach Artikel 9 Absatz 3 EPDG gilt nur für Gesundheitsfachpersonen (und in der Folge auch für die ihnen unterstellten Hilfspersonen), nicht aber für die Hilfsperson selbst.

3. Technische Voraussetzungen für den Zugriff von Hilfspersonen

Da Hilfspersonen immer und ausschliesslich im Auftrag der vorgesetzten Gesundheitsfachpersonen handeln, enthält die EPDV keine Vorgaben zum «Thema Hilfspersonen». Die Vorgaben für die Verwaltung von Hilfspersonen sind in Ziffer 1.6 des Anhangs 2 der EPDV-EDI (Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften) festgehalten. Es gilt insbesondere:

- Hilfspersonen müssen sich für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier mit eigenen gültigen Identifikationsmitteln authentifizieren, die von einem nach Artikel 31 EPDV zertifizierten Herausgeber herausgegeben wurden (Ziff. 1.6.2 Anhang 2 EPDV-EDI).
- Gemeinschaften müssen sicherstellen, dass der eindeutige Identifikator nach Artikel 25 Absatz 1 EPDV (d.h. der Identifikator des Identifikationsmittels) mit der richtigen Hilfsperson sowie mit ihrer GLN (oder einem anderen Identifikator, vgl. unten Ziffer 4) verbunden wird (Ziff.1.4.2 Anhang 2 EPDV-EDI).

Um die Persönlichkeitsrechte der Hilfspersonen zu schützen, werden diese nicht im zentralen Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen nach Artikel 41 EPDV (Healthcare Provider Directory [HPD]) geführt. Stattdessen muss die Gemeinschaft oder die Stammgemeinschaft die Zugehörigkeit einer Hilfsperson zur verantwortlichen Gesundheitsfachperson verwalten und technisch abbilden (Ziffer 1.6 Anhang 2 EPDV-EDI) – z. B. im internen HPD der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft.

Dass keine Notwendigkeit besteht, die Hilfspersonen im zentralen Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen zu führen, ergibt sich aus der Tatsache, dass bei gemeinschaftsübergreifenden Datenabfragen die Berechtigungssteuerung nur die Zugriffsrechte der vorgesetzten Gesundheitsfachperson überprüfen muss. Gleichzeitig werden zum Zwecke der korrekten Protokollierung in den entsprechenden Token stets die Klartextnamen von Gesundheitsfachperson und Hilfsperson eingefügt werden.

4. Identifikator für Hilfspersonen

In der aktuellen Fassung des Ausführungsrechts zum EPDG wird der Identifikator, der für die Hilfspersonen zu verwenden ist, nicht festgelegt. Allerdings legen die Bestimmungen nahe, dass als Identifikator für eine Hilfsperson ebenfalls die GLN zu verwenden ist.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird sich deshalb bei der Stiftung Refdata dafür einsetzen, dass ein möglichst einfacher und effizienter Prozess etabliert wird zur Vergabe von GLN an Hilfspersonen von Gesundheitsfachpersonen, die für Gesundheitseinrichtungen tätig sind, die sich einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft angeschlossen haben. Gleichzeitig sollen die entsprechenden Bestimmungen im Ausführungsrecht präzisiert werden.